**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung E (2006) 465 endg. der Kommission, mit der angeordnet wird, dass der Vorschuss, der aufgrund des im Rahmen des Programms Prince geschlossenen Vertrags über einen Zuschuss für eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf die Einführung des Euro im Schulbereich mit dem Titel „The EURO — Its genuine and essential impact on schoolchildren" (Eurogenesis) gezahlt wurde, zuzüglich Verzugszinsen zurückzuzahlen ist

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die KEK Diavlos trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. März 2010 — Mirto Corporación Empresarial/HABM — Maglificio Barbara (Mirtillino)**

**(Rechtssache T-427/07)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Mirtillino — Ältere Gemeinschaftswortmarke MIRTO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)"

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 40-42, 81)*

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. August 2007 (Sache R 875/2006-2) über ein Widerspruchsverfahren zwischen der Creaciones Mirto SA und der Maglificio Barbara Srl

## Angaben zur Rechtssache

| | |
|---|---|
| Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: | Maglificio Barbara Srl |
| Betroffene Gemeinschaftsmarke: | Bildmarke Mirtillino für Waren der Klassen 3, 18 und 25 (Anmeldung Nr. 3252467) |
| Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: | Creaciones Mirto, SA, nach Abtretung der Widerspruchsmarken die Klägerin |
| Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: | Wortmarke MIRTO (Gemeinschaftsmarke Nr. 1653351) für Waren der Klassen 3, 18 und 25 sowie mehrere andere nationale Wort- und Bildmarken MIRTO |
| Entscheidung der Widerspruchsabteilung: | Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben. |
| Entscheidung der Beschwerdekammer: | Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs |

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Mirto Corporación Empresarial, SL trägt die Kosten.